

Informationen zum Nebentätigkeitsrecht

Zuständig für die Bearbeitung der Anzeigen und Genehmigungen von Nebentätigkeiten ist das Referat VIII/4 der Personalabteilung, insbesondere Herr Groß (manuel.gross@uni-passau.de, Tel. 1346), Frau Spettmann (jana.spettmann@uni-passau.de, Tel. 1351) und Frau Czechowski (stefanie.czechowski@uni-passau.de, Tel. 1145).

1. TV-L-Beschäftigte

Zeigen Sie Ihre Nebentätigkeiten bitte grundsätzlich bis spätestens vier Wochen vor deren Aufnahme schriftlich an. Verwenden Sie bitte das offizielle Anzeigeformular. Dieses senden Sie über Ihren Vorgesetzten an die Personalabteilung (an Referat VIII/4).

Die Universität kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung Ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten oder berechnete Interessen der Universität zu beeinträchtigen. Die Summe der Arbeitszeiten aus Ihrem Hauptarbeitsverhältnis und Ihrer Nebentätigkeit bzw. Ihren Nebentätigkeiten darf die Grenze der höchstzulässigen Wochenarbeitszeit von 48 Stunden nicht überschreiten. Dem Urlaubszweck widersprechende Nebentätigkeiten dürfen Sie während Ihres Erholungsurlaubs nicht ausüben.

Die Ablieferungspflicht bei Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst richtet sich größtenteils nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (siehe Ziffer 2.6.). Informieren Sie sich daher im Voraus, ob für die von Ihnen angestrebte Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst die Ablieferungspflicht greift.

Die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Universität im Rahmen einer Nebentätigkeit ist genehmigungspflichtig. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch. Für die Zahlung eines Nutzungsentgeltes gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften (siehe Ziffer 2.7.).

2. Beamtinnen und Beamte

2.1. Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten

Die Universität kann genehmigungsfreie Nebentätigkeiten bei Verletzung dienstlicher Pflichten ganz oder teilweise untersagen. **Zeigen Sie daher bitte eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit bis spätestens vier Wochen vor deren Aufnahme der Personalabteilung an.**

Zu den genehmigungsfreien Nebentätigkeiten gehören insbesondere

- auf Vorschlag oder Veranlassung der Universität bzw. des Freistaates Bayern wahrgenommene Nebentätigkeiten
- unentgeltliche Nebentätigkeiten (zu Ausnahmen, vgl. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes)
- die Verwaltung eigenen Vermögens
- eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder Vortragstätigkeit
- eine mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Professorinnen und Professoren

- die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten
- eine ehrenamtliche Tätigkeit für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen und Organisationen, wenn die hierfür gewährte Vergütung jährlich den in § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG genannten Betrag nicht übersteigt
- die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter, wenn die hierfür gewährte Vergütung jährlich den in § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG genannten Betrag nicht übersteigt

2.2. Allgemeine Genehmigung von Nebentätigkeiten

Die allgemeine Genehmigung gilt nur, soweit das zeitliche Regelmaß (siehe Ziffer 2.4.) nicht überschritten wird. **Für alle allgemein als genehmigt geltende Nebentätigkeiten besteht Anzeigepflicht, soweit es sich nicht um eine einmalige Nebentätigkeit handelt.**

Die Genehmigung gilt allgemein als erteilt u. a. bei folgenden Nebentätigkeiten:

- Geringfügige Nebentätigkeiten, das heißt, wenn alle Nebentätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden und die hierfür gewährte Vergütung jährlich insgesamt den in § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG genannten Betrag nicht übersteigt.
- Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs und die entgeltliche Mitarbeit in einem solchen Betrieb außerhalb der Arbeitszeit
- Lehr- und Unterrichtstätigkeit bis zu vier Wochenstunden (und die dazugehörige Prüfungstätigkeit) an der Hochschule für Politik
- Für **Professorinnen und Professoren** gilt zusätzlich die Genehmigung als allgemein erteilt für
 - das Auftreten als Verteidiger vor Gerichten und als Prozessvertreter vor bestimmten Gerichten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchLNV) und die damit verbundene Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nach § 5 des Rechtsdienstleistungsgesetzes,
 - die Herausgabe und Schriftleitung von wissenschaftlichen Druckerzeugnissen,
 - die Erstattung von Gutachten, die unter persönlicher Anleitung und Aufsicht der Professorin oder des Professors von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter erstellt werden.

2.3. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Alle Nebentätigkeiten, die nicht genehmigungsfrei sind oder als allgemein genehmigt gelten, sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist **grundsätzlich bis spätestens vier Wochen vor Aufnahme der Nebentätigkeit schriftlich zu beantragen**. In dem Antrag sind Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit, der Auftraggeber sowie die voraussichtliche Höhe der Vergütung anzugeben. Nachträgliche Änderungen der im Genehmigungsantrag enthaltenen Tatsachen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.4. Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung

Die Genehmigung setzt voraus, dass dienstliche Interessen durch Ausübung der Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Eine solche **Beeinträchtigung** liegt in der Regel insbesondere vor, wenn

- das zeitliche **Regelmaß überschritten** wird:
 - Bei Vollzeitbeschäftigten sowie grundsätzlich auch bei Teilzeitbeschäftigten darf die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden nicht überschreiten.
 - Bei teilzeitbeschäftigten wissenschaftlichen Beamten auf Zeit gilt eine Ausnahmeregelung. Bei diesen darf der gesamte Zeitaufwand für die Teilzeittätigkeit an der Universität und alle Nebentätigkeiten die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten um nicht mehr als acht Stunden überschreiten.
 - Professoren können ein Fünftel der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit für Nebentätigkeiten aufwenden.
- abzusehen ist, dass die **Entgelte und geldwerten Vorteile** aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr **30 v. H. der jährlichen Dienstbezüge der bzw. des Beschäftigten** – bezogen auf Vollzeitbeschäftigung – **überschreiten** werden. In diesem Fall ist das Vorliegen eines Versagungsgrundes im obigen Sinne (zeitliches Regelmaß) besonders zu prüfen.
- die Nebentätigkeit
 - die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit dienstlichen Pflichten bringen kann,
 - in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
 - die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,
 - zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann,
 - dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

2.5. Nebentätigkeit und Arbeitszeit

Eine Nebentätigkeit darf grundsätzlich nur außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt werden. Ausgenommen sind Nebentätigkeiten, die die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres oder seines Dienstherrn übernommen hat oder bei denen die oder der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit anerkannt hat. Darüber hinaus können bei öffentlichem Interesse Ausnahmen zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

2.6. Ablieferungspflicht bei Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst

Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder auf Vorschlag oder Veranlassung der Universität bzw. des Freistaates Bayern ausgeübt werden, sind grundsätzlich abzuliefern, soweit sie im Kalenderjahr bestimmte Höchstbeträge überschreiten. Bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres sind für das vorangegangene Kalenderjahr die erhaltenen Vergütungen mit dem Abrechnungsf formular zu melden.

2.7. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Universität

- **Voraussetzungen**

Die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Universität bei Ausübung einer Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Universität und setzt ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit voraus. Personal der Universität darf grundsätzlich nur innerhalb seiner Arbeitszeit und nur im Rahmen seiner üblichen Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden.

- **Nutzungsentgelt**

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Universität ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Auf die Entrichtung eines Entgelts kann verzichtet werden, wenn die Nebentätigkeit auf Veranlassung der Universität bzw. des Freistaates Bayern ausgeübt wird oder die Vergütung für die Nebentätigkeit(en) insgesamt 1.230,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigt.

- **Meldepflicht**

Bei Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Universität sind bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr die erforderlichen Angaben zu machen.

Füllen Sie bitte bei Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Universität und einer eventuellen Ablieferungspflicht (Ziffer 2.6.) das Formblatt „Abrechnungsf formular mit Auflistung ablieferungsfreier Tätigkeiten“ sowie gegebenenfalls das Formblatt „Auflistung der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Personal“ aus. Senden Sie diese bis zum 31. Januar an die Personalabteilung (Referat VIII/4).